



**Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber.
Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung
deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen
und Unholden**

Spee, Friedrich von

Franckfurt am Mayn, 1649

36. Ob nicht das gemeine Geschrey wans recht bewiesen wird in diesem
vnd dergleichen Lastern/ ein gnugsames indicium zur Folter seye?

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61346](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61346)

en / dennoch etwas daryn der sein müsse / daß er also gescholten vnd außgerragen worden: [Calumniare andaster temper aliquid hæret.] Allwege klebt etwas an / vnd ist vnmöglich daß solche Lasterung auß dem Herzen vñ dem Gedächtniß der Menschen so gar sollte außwurgen können / daß sie nicht auff einen jedern auch den geringsten verdacht / wieder hervor müsse / vnd müssen solchen bösen schandhällen auch die mit erhalten / vnd vor beschreyt gehalten werden / deren diel Inquisitoren vnd Commissarien sich bisweilen zur Inquisition vber die beschreyte gebrauchen / dann daß jemand gelästert / geschändet oder geschmähet seye / das entfällt niemanden so leichtlich / daß aber der geschmähete loß gesprochen / vnd für fromm erkennet worden / dessen vergift ein jeder bald / oder gibt man auch wohl dem Richter schuld / daß er außgunst oder vmb geschenck willen das Urtheil also gefallen habe: Dergleichen Exempel fallen täglich für.

12. Vnd hierzu kompt nundtiefes / daß da eine oder andere immitteist wehrender Rechtfertigung gefänglich angenommen / vnd torquirt wird / vñ also andere besagē soll vnd muß / so bekennen sie / auff die jeninge / welche solcher Gestalt ins geschrey kommen seind: Istis demnach eine armsellige Zeit darin wir gerathen / dann schweigst du still / so dich jemand einen Zauberer oder Hexe heist / so machstu dich eben dardurch schuldig / daß du nicht widersprochen / vnd dich gerathen hast / legstu dich dargegen auff / vnd wilt die Sache mit recht außführen / so komptstu allen Menschen desto weiter vnd tieffer vnder die Zee / wills demnach eine hohe Notwendigkeit sein / daß die Dreyzeiten auch ohner sucht / vñnd vor sich selbst durch starck verpoente decreten vnd

Edicten den schmähungen vnd leichtfertigen Urtheilen der Vnderthanen ehe vnd bevor sie geschehen / vorbehalte / dasit nicht wann (wie bishero geschehen) dasselbig einem jeden vngestraft ablaufft / es dahin gerathe / daß niemand seine Vnschuld beschützen oder verthätigen könne.

Die XXXVI. Frage.

Ob nicht das gemeine Geschrey / wans rechtlicher Gebühr erwiesen wird / in dem exceptis oder außgenommenen / vnd solchen Lasterern / welche vbel zu beweisen stehen / vor sich ein gnugsame Anzeigē zur Tortur seye?

R. **N**es haltens zwar viele Rechtsgelehrte vñ Richter darvor / dann der Clarus als er §. fin. quæst. 2. l. n. 1. verli. ceterum nach der allgemeine Lehr verneinet / daß das gemeine Geschrey vor sich ein gnugsames indicium zur folterung wehret / sehet er diesen abfall hinnach: Es könnte auch wohl eine that / so gar heimlich vnd verborgen sein / daß das Geschrey vor sich allein zur Tortur gnugsam wehre / wie ich dann bisweilen gesehen / daß es also gehalten worden. Diesem Claro folgt der Farin. quæst. 47. n. n. vnd Menoch de præsumpt. lib. 1. quæst. 89. n. 34. wie in gleichem der Binsfeld. de confels. malef. pag. 288. da er sagt dz ein Richter in sehr grobē vñ heimlichen Lasterneher zur Tortur schreiten könne vñ solle als in andern / sintemahl wñ in geheim vñ verborgen begägen wird / dasselbig desto schwerlicher erwiesen werde mag / vñ sagt darbei / dz hier auß dieser

Juri

Juristischer Spruch erwachsen: Das in verborgenen heimlichen Sache/ wegen der Schwerheit des beweises/ ein Richter auff mutmassungen (die doch sonst nicht faßsamb sein würden) gehen könne/ vnd schleußt endlich in gegenwertiger Materi: Wer will dann zweiffeln/ daß dieses vnd anderer Ursachen halben/ ein Richter in Hexen Sachen auff geringere vnd leichtere Anzeigungen zur Tortur kommen möge/ sintemahl das selbig das verborgenst ist/ vnder allen andern Lastern? Vnd thut hierzu auch etwas/ daß ob zwar ins Gemein keiner zum Zeugen zugelassen werden soll/ der da eines bösen Leumuths sey/ dennoch dergleichen Zeugen in fälle da man sonst die warheit nicht erfahren kan: Nicht zu rüel oder abgewiesen werden. Ober das scheint das Marsil l. i. de quæst. Menoch. de arbitr. judic. libr. i. quæst 87. in fin. num. 9. Montic. regul. Crimin. 10. n. 36. Mascard. de probat. conclus. 1385. & seqq. auch der Meinung seyen/ daß man in der gar groben Lastern den Beklagten foltern lassen könne/ ob schon die indicia nicht eben so starck sein/ als sich sonst gehöret/ sintemahl man in solchen fällen/ ans Recht eben so gar nicht gebundē ist/ daß man nicht bißweilen von den ordertlichen solenniteten ein wenig abtreten möchte/ dann da muß man bißweilen auß der vnordnung ein Ordnung machen zc. Vnd solcher Gestalt pflegen diese Leumbe darvon zu dif-

curiren, aber last vnd das Werck ein wenig besser examiniren:

Gebe ich demnach diese Antwort: Das/ 2. es sey auch ein Laster so grob vnd groß/ so außgenommen/ so heimlich vnd verborgē als es immer wolle/ danoch weder die fama oder das gemeine Geschrey von sich alleine/ weder einige andere leichtere indicia, welche da nicht beynabe einen ganzen Beweis thumb/ oder gleichsamb als Beweis thumb/ erstatten/ zur Tortur sufficient oder gnußsam seyen/ vnd trette ich demnach von allen denjenigen ab/ welche das wider spiel behaupten wollen/ vnd lasse mir auch deme vom Binsfeldio angezogenen Juristischen Spruch/ als welcher der rechte regulirten Vernunft nicht ehlich ist/ nicht gelten/ vnd das vmb nachfolgender Ursachen willen.

1
In L. i. ff. de quæst. haben wir diese worte: 3. alsdann vnd eher nicht soll man zur Tortur schreiten/ wann der Beklagter mit andern Anzeigungen vnd Gründen gleichsamb bereits völlig vberwiesen/ oder dem Beweis thumb gang nahe geführet ist/ vnd es allein daran liegt/ daß es allein an der Bekantnuß ermangelt zc. Da machet der lex keinen Vnderscheid vnder den Lastern/ wo aber das Gesch keinen Vnderscheid macht/ da gebüret vns auch keinen vnnötigen Vnderscheid zu erdichten: Sintemahl wann die indicia so man gegen einen Beklagten hat/ nicht also beschaffen seind/ daß sie zum wenigsten eine beynabe vollkommene Beweissung erstatten/ so kann man nicht sagen/ dzer einen völligen

R iij Beweis.

Beweisthumb beygeführt worden sey/ dann solches erfordert eine beynäherung/ gleich wie man nicht sagen kan / daß der Monat beynah seine vollkommenheit erreicht habe/ wann er erst ein wenig hornigt werden/ sondern alsdann wann er auff wenigste die helffte überschritten hat.

II.

4. Ermelte lex will haben/ daß es mit dem Beklagten so nahe zum Beweisthumb kommen / daß nichts mehr als seine Bekantnuß vonnöthen sey: Ist nun aber der Beweis der vor der Tortur hergehen soll/ nicht beynah völlig oder vollkobllich / so muß es ja noch an mehr ermangeln / als an des Beklagten selbstiger Gestandnuß vnd Bekantnuß / sintemahl ja das jenig noch mangelt / was an dem beynah völligen Beweis noch zu wenig ist/ Ergo &c. vnd das Recht ist an sich selbst klar / was wollen sie dann weiter?

III.

5. Vnd das was die Rechten also Statuiren, ist auch vieler Doctoren Meynung/ welche ich meiner Gewohnheit nach stillschweigend übergehe / damit ich nicht die Bletter mit vnnötigen Sachen erfülle/ vnder welchen dann auch ist der Delr lib. 5. sect. 3. da er also schreibt: Die jenige Rechtsgelärthen welche darvor halten/ daß man entweder wegen Unachtsamen der Verohn des Beklagten/ oder wegen Heimlichkeit des Lasters/ da man vbel den Beweis haben könne/ auß das bloße Geschrey/ welches einer in dergleichen Arth verbrechen/ wieder sich hat/ zur Folter mit ihme gelangen könne / die sind

allzu streng vnd grausamb/ vnd ihre argumenta seind den Rechten nicht allerdings gemäß/ thut derwegē Farin. recht / daß er sie hierumb strafft/ vnd halte ichs demnach nicht darvor daß wann bey dem Hexen wesen ein Richter solche Grausambkeit gebrauchen wolte/ sich würde entschuldigen können &c.

IV.

Mit den Rechten vnd Doctolibus 6. kompt auch die Vernunft übereyn / sintemahl weis es mit der Tortur ein vber die Masse/ nicht allein beschwer/ sondern auch gefährlichs Ding ist/ so solte man ja zu derselbe ohne nothringende Ursache vnd Anzeigungen nicht gelangen / nun seind aber die jenige indicia welche weniger als einen beynahen völligen Beweis erzwingen keine hochringende Anzeigungen/ Ergo &c.

V.

So wird ja auch diese jetzt vorbrachte 7. Ursache/ warumb man ohne beynah völligen Beweis / die Folter nicht zur Hand nehmen solle/ benantlich die beschwer vnd Gefährlichkeit der Folter / dadurch nicht kleiner noch geringer / ob schon ein Laster grösser oder gewiltlicher ist/ als andere/ oder obs verborgener/ vnd deswegen / vbel zu beweisen seye/ als andere / sintemahlen in denselben Lastern/ die Tortur eben so beschwer vnd gefährlich ist / als auch in den anderen/ solgets demnach/ daß man in andern zur Tortur nicht kommen könne/ es sey dann ein beynah vollkommener Beweisthumb gegen den Beklagten vorhanden. Sintemahl (wie die Philo-
phi

phi sagen) gleiche Ursachen der Dingen/ gleiche Wirkungen mit sich zu bringen pflegen.

8. Worauf erfolget/ daß wann man anderer Gestalt procediren wolte/ solchs der Vernunft entgegenlauffen würde/ vnd daß demnach obige Doctores sich vergebens auff dieser Meinung Gründen/ als ob man in criminibus exceptis die Rechten wohl in etwas überschreiten möge: Dann ob ich dieses nachgeben wolte/ daß man etwas über die Rechten treten möchte: (welches doch wie gesagt die Unwarheit ist) so folget darumb noch nicht/ daß man so gar auch dasjenige/ was die Vernunft selbst an Hand gibt/ überschreiten könnte.

VI.

9. So fehlets auch so weit an deme/ daß man in grossen/ verborgenen/ vnd schwerbeweislichen Lastern/ mit schlechterem vnd weniger Beweis/ als in andern sich beunügen lassen könne/ daß viel mehr nach dem Befehl der recht regulirten Vernunft/ welches auff nächst berührter Ursache/ der beschwer- vnd Gefährlichkeit der Torur sich gründet/ in diesem sollen grösser vnd stärker Beweis thumb als sonst erfordert wird; inmassen solches auff nächstfolgender Frage/ da ich diese materi. wann ich erst ein wenig Athem geschöpfft/ weitläufftiger erkündigen will/ zu vernehmen stehen wird.

VII.

10. Vnd ist schlecht zu hören/ daß die fama, da sie in andern Lastern/ so ein hochwringend indicium, oder einen beynahewölligen Beweis thumb nicht erstattet/ dennoch in den Exceptis vnd occultis einen solchen Beweis erstatten/ vnd also ei-

ne solche Krafft so sie vorhin gehabt/ vberkommen solte. Sintemahl die fama oder das allgemeine Gerücht/ seine Krafft vnd Wirkungē erwan zu beweisen/ nicht von dem Dinge/ darüber sie außgethet. entlehnet/ sondern von sich selbst/ vnd auß seiner eygenen Natur hernimbt/ wie einjedweder Jurist/ der nur vorhin in der Philosophia studiret hat/ leichtlich verstehen kan; weiln nun diese Natur der fama in den außgenommenen vnd verborgenen Lastern sich nicht endet/ so kann sie auch in denselben dasjenige nicht erstatten/ was sie in den andern nicht vermocht hat.

VIII.

Wirstu fragen warumb das blosses Geschrey/ vor sich allein in andern Lastern keinen beynahewollkommenen Beweis erstatten möge/ so werden Julius Clarus vnd andere dir antworten: Dieweil dz Geschrey ein solch indicium ist/ welches nicht allein von der That selbst abgetrüglich ist: Sondern auch an sich betrüglich ist. Nun möchte ich gerne wissen ob dann dz Geschrey in den Criminibus exceptis & occultis, nicht eben so wohl abgetsondert vñ betriegliches indicium seye? dann ist's vnd wird's in fast kundbaren Lastern/ dennoch vor ein abgetsondert indicium gehalten/ so wird's je in allwege vñ vielmehr in den verborgenen Lastern vor ein abgetsondert indicium gehalten werden müssen/ sintemahl solche verborgene Laster von der Menschen Sinnen desto schwerlicher begriffen werden können/ da doch die fama auß anderst nichts/ als was einer gesehen/ gehöret &c haben will/ seinen Anfang vnd Ursprung nimbt/ ist auch das gemeine Geschrey bey den gemeinen Lastern dennoch

dennoch offimahls betrieglich / warumb solte es in den Exceptis in den groben vnd verborgenen Lastern / nicht dergleichen sein? dann ich halte es darfür / daß wir leichtlicher in demjenigen was schwer zu ergründen ist / als in demerwas; etwas mehr essenbar ist / betrogen vnd hinderführet werden können: Hat also des Binsfeldij, Clari, vnd anderer Meynung keinen Grund / wie nächstfolgend mit mehrerm.

Die XXXVII. Frage.

Obs durchgehend wahr sey, daß der jenig Beweissthumb / der in vnd bey andern gemeinen Lastern nicht vor gnugsamb gehalten wird / in denen außgenommenen / verborgenen / vnd schwer erweislichen Lastern / einen völligen Beweis erstatte?

R. **A.** Fur: Vnd ob zwar diese meine Antwort / deme ich nächst voriger quaztion. auß dem Binsfeldio angezogenen Juristischen Spruch / wie in gleichem daß Lessius darfür helt / daß in Sachen da man sonst keinen Beweis haben kan / auch wohl ein vnrichtlicher beschreiter Zeuge zugelassen / vnd abgehöret werden möge / zu wiederist / wiedann auch sehr viel Richter heutiges Tages bey den Herren Process es also halten / daß weil selbiges Laster eins von den Exceptis ist / vnd im verborgenen getrieben wird / sie sich an geringeren Beweissthumb / benentlich an den Besagungen der Herren / am blossen Geschrey / vnd dergleichen / benügen lassen / so ist doch diese vnser Antwort / an sich ganz wahr vnd

richtig / vnd solches auß nachfolgenden Ursachen.

I.

Dieweil die widrige Meynung ganz 1. vnd gar keinen Grund hat: Dann laß sein / daß ein oder ander Laster heimlich vnd verborgen sey / was folgt darauß? Habe ich doch kurz zuvor dargethan / daß es der recht regulirten Vernunft selbst Gemäß seye / daß man zur Tortur nicht komme / man habe dann sehr hochtringend vnd zwingende indicia, was nun der Vernunft gemäß ist / das muß in den außgenommenen Lastern / so wohl als in andern statt haben / zumahlen da die andere bey lauffende Umstände gleich sind / wie dann allhier geschicht / sintemahl eben die selbige Ursache / welche bey anderen Lastern dieses an Hand gibt / daß man ohne hochtringende indicia die Folter nicht vornehmen solle / nemlich die beschwer vnd Gefährlichkeit derselben / bey dem Laster der Zauberey eben so wohl statt hat / vnd kann derowegen ein Richter / ohne rechtmäßige vnd gleichsamb völlige indicia, gegen niemanden mit der Tortur verfahren: Wie Farin. quazt. 37. n. 88. neben andern benentlich dem Carrer. Gabr. Sarey, Montis. Mascard. Albert. Jodoc. Rol. Parid. de Put. recht vnd wohl angemerckt.

II.

So mache ich diesen Schluß vnd sage: 2. Daß man von deswegen bey andern gemeinen Lastern / auff geringe anzeigen vnd muthmassungen zur Tortur mit gelangen könne / dieweil es mit der Tortur ein gefährlicher Handel ist / vnd man sich besorgen muß / daß etwan ein vnschuldiger dar durch vmb sein Leben kommen möchte:
Nun